

straßen die Haushaltsmittel so einzuplanen, wie sie von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen der Höhe und Zweckbestimmung nach festgestellt werden.

(2.) Die von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen gegebenen Anweisungen über die Verwendung der Haushaltsmittel sind für die Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen bindend. Genehmigungen für Umsetzungen und zusätzliche Bereitstellungen von Haushaltsmitteln für Autobahnen und Fernverkehrsstraßen sind abhängig von der vorherigen Zustimmung der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

(3) Die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen ist ihrerseits verpflichtet, für eine zweckmäßige und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel Sorge zu tragen. Sie ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

Z» § 7 der Verordnung

§ 12

(1) Die fachlichen Weisungen beziehen sich auf technische Fragen für Bau, Überwachung, Abnahme, Betrieb und Unterhaltung von Straßen, deren Nebenanlagen und Brücken.

(2) Die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen ist insbesondere befugt, die im § 3 Ziffern 2 bis 5 der Verordnung genannten Dienststellen hinsichtlich der Durchführung der erteilten fachlichen Weisungen, der Entwurfsbearbeitung und der Baumaßnahmen an Landstraßen I. und II. Ordnung zu kontrollieren. Sie ist berechtigt, den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen unterstellten Dienststellen sowie auf Baustellen der Landstraßen I. und II. Ordnung und ihrer Nebenanlagen im Rahmen ihres Weisungsrechts unmittelbar Anordnungen zu geben. Diese Anordnungen müssen den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen nachträglich zur Kenntnis gebracht werden. Bei wichtigen Entscheidungen soll stets die Hauptabteilung Verkehr und Straßenwesen des Landes mitwirken.

(3) Die Haushaltsvoranschläge für Landstraßen I. und II. Ordnung sind von den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen vor Einreichung an die Finanzministerien der Landesregierungen abzustimmen. Die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen ist befugt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsichtnahme in die Kassenpläne und die Abrechnungen zu überprüfen.

§ 13

Die Pläne für die Maßnahmen der Werterhaltung und für Investitionen für Landstraßen I. und II. Ordnung und die in ihrem Zuge liegenden Brücken sind seitens der Hauptabteilung Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen vor Weitergabe an die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierungen abzustimmen. Etwaige Auflagen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen sind hierbei zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik.

Schlußbestimmung

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Anordnung

über die Ermittlung der Ernteerträge in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 80. Juni 1951

Die Bedeutung der pflanzlichen Produktionssteigerung im Rahmen der Aufgaben des Fünfjahresplanes macht die Durchführung der Ermittlung der Ernteerträge in erweitertem Maße notwendig.

Für die Versorgung der Bevölkerung, für die Arbeit der Handelsorgane und für den planmäßigen Ablauf des Güterverkehrs ist die Kenntnis der zu erwartenden Ernteerträge auf Grund einer rechtzeitigen und zuverlässigen Ernteschätzung notwendig.

Zur Erreichung dieser rechtzeitigen und zuverlässigen Schätzung der Ernteerträge sowie der Feststellung der tatsächlichen Ernte wird über die Durchführung der Erntemittlung und die Bearbeitung der Ergebnisse unter verantwortlicher Leitung des statistischen Dienstes folgendes angeordnet:

Absehnitt A

§ I

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist die Erntemittlung der landwirtschaftlichen Haupt- und Zwischenfrüchte sowie von Obst und Gemüse in der Zeit vom Juli bis Oktober jedes Jahres von Kreisschätzungskommissionen auf den Anbauflächen der einzelnen Kulturen nach den Weisungen des Statistischen Zentralamtes durchzuführen, wobei die letzte Schätzung unmittelbar vor der Ernte zu erfolgen hat. Die Erträge sind als Roherträge zu schätzen.

(2) Auf den volkseigenen Gütern sind die Ernteschätzungen wie im Abs. 1 auf den Anbauflächen der einzelnen Kulturen ebenfalls durchzuführen. Die Ergebnisse sind von den Kreisschätzungskommissionen zu überprüfen. Darüber hinaus sind die tatsächlichen Erträge von landwirtschaftlichen Hauptkulturen durch Probeentnahmen repräsentativ zu ermitteln. Für die Durchführung der Erntemittlung sind die Leiter der volkseigenen Güter verantwortlich.

(3) Zur Überprüfung und Ergänzung der von den Kreisschätzungskommissionen ermittelten Ergebnisse werden im Verlauf der Ernte die tatsächlichen Erträge von Getreidekulturen durch Volldrusch im Rahmen des Drusehplanes der Masehinen-Ausleihstationen zusätzlich von Kommissionsmitgliedern ermittelt.

(4) Die Kreisschätzungskommissionen müssen sich aus den fortschrittlichsten und fachkundigsten Vertretern folgender Dienststellen bzw. Organisationen zusammensetzen:

- a) Statistisches Kreisamt,
- b) Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises,